



12.08.2021

über
Herrn
Oberbürgermeister Mende 30R 418

12.8.

über
Magistrat

und
Herrn
Stadtverordnetenvorsteher Dr. Gerhard Obermayr

an den Revisionsausschuss

Der Magistrat

Dezernat für Finanzen, Schule
und Kultur

Stadtrat Axel Imholz

02. August 2021

Magen-OP der ehemaligen AWO-Geschäftsführerin
Beschluss-Nr.0077 vom 30. Juni 2021, (SV-Nr.21-F-69-0002)

Der Magistrat wird gebeten,

- I. Zu berichten, ob sich durch eine mögliche Veruntreuung von Geldern bei der AWO (z.B. im Zusammenhang mit der im Antrag angesprochenen Magen-OP) auf Basis der bestehenden Verträge eine finanzielle Schädigung der Landeshauptstadt Wiesbaden ergeben kann;*
- II. Ggf. zu berichten, welche Maßnahmen zur Prüfung und Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegen die AWO, gegen Frau Hannelore Richter, sowie gegen alle weiteren in Betracht kommenden Anspruchsgegner eingeleitet wurden,*
- III. Ggf. zu berichten, ob ein Strafantrag wegen der Vorgänge bei der zuständigen Staatsanwaltschaft gestellt wurde.*
- IV. 1. Der AWO Kreisverband Wiesbaden wird gebeten mitzuteilen, ob Ausgabekonten mit Bezug zu Vertragsverhältnissen mit der Landeshauptstadt Wiesbaden zu bewussten Fehlbuchungen (Stichwort Magen-OP) belegt wurden, und wenn ja, um welche Positionen es sich dabei handelt.
2. Ebenso wird der AWO Kreisverband Wiesbaden gebeten, ggf. weitere Vorgänge dieser Art der Stadt mitzuteilen.*

In Ergänzung zur Zwischennachricht vom 30. Juni 2021 an den Revisionsausschuss kann ich Ihnen heute mitteilen, dass die Antwort des AWO-Kreisverbandes e. V. zwischenzeitlich vorliegt. Diese Antwort deckt sich mit der ersten Einschätzung der Fachverwaltung.

Unabhängig davon möchte ich jedoch dem Vorschlag der Fachverwaltung folgen und den in Rede stehenden Sachverhalt auch dem Revisionsamt übergeben, damit auch von dieser Seite eine fachliche Einschätzung getroffen werden kann.

Inhaltlich kann ich Ihnen mitteilen, dass die Landeshauptstadt Wiesbaden auf Grundlage des im Sozialgesetzbuch formulierten Subsidiaritätsprinzips wo immer dies sinnvoll ist, Freie Träger beauftragt, gesetzlich vorgeschriebene oder freiwillige Aufgaben der

Landeshauptstadt Wiesbaden zu übernehmen. Hierfür hat die Landeshauptstadt Wiesbaden eine angemessene Finanzierung zu übernehmen. Die Ausgestaltung dieser Beziehung zwischen Leistungserbringung und Finanzierung erfolgt grundsätzlich auf Grundlage der Förderrichtlinien der Landeshauptstadt Wiesbaden in der jeweils gültigen Fassung. Demnach ist die Förderung aufgrund von Leistungsverträgen grundsätzlich einer Förderung mit Zuschussvertrag vorzuziehen.

Insofern erfolgt die Finanzierung der Kindertagesstätten der Freien Träger (außer bei den pauschalfinanzierten Einrichtungen) immer auf Grundlage eines Leistungsvertrages. Diese Leistungsverträge sind miteinander vergleichbar, die Finanzierung orientiert sich - bei aller vorhandenen Trägerspezifika - an den Kostenstrukturen der städtischen Kindertagesstätten.

Daher sind im Ergebnis die den freien Trägern bereitgestellten Finanzierungen grundsätzlich untereinander als auch mit städtischen Kindertagesstätten vergleichbar. Die Finanzierung erfolgt auf dieser Grundlage als ein prospektiv ermitteltes Budget. Dies bedeutet, dass ein einmal festgestelltes Leistungsentgelt für die Vertragslaufzeit fortgeschrieben wird und dabei jährlich um die Sätze der Jugendhilfekommission gesteigert wird. Die Steigerungsraten der Jugendhilfekommission entsprechen in der Regel den üblichen Kostensteigerungen aus Tarifveränderungen und Inflationsrate.

Im Gegenzug hat der Träger die vertraglich vereinbarte Leistung in der in der Qualitätsvereinbarung beschriebenen Qualität zu erbringen. Die Kennzahlen hierzu sind vor allem

- Vorgehaltene Platzzahl/tatsächlich betreute Kinder
- Vorgehaltene Öffnungszeiten/tatsächliche Öffnungszeiten
- Vorzuhaltendes Personal/tatsächlich vorgehaltenes Personal
- Arbeit mit vereinbarten Qualitätsstandards.

Diese Parameter werden regelhaft - wie bei jedem anderen Träger - jährlich geprüft. Jede dieser Prüfungen hat bisher gezeigt, dass der Träger die von der Landeshauptstadt Wiesbaden beauftragten Leistungen in vollem Umfang erbracht hat. Insofern wurde das zur Finanzierung der beauftragten Leistung von der Landeshauptstadt Wiesbaden zur Verfügung gestellte Budget auch zweckentsprechend verausgabt.

In diesem Sinne ist der Landeshauptstadt Wiesbaden also kein Schaden entstanden. Und keine Grundlage für diesbezüglichen Schadensersatz gegeben.

Selbstverständlich ist auch aus meiner Sicht die Finanzierung von persönlichen medizinischen Eingriffen aus Kontierungen des AWO Kreisverbandes Wiesbaden e. V. ein nicht akzeptables Vorgehen. Nach Einschätzung der Fachverwaltung liegt jedoch die mutmaßlich schadenauslösende Handlung im Bereich des AWO Kreisverbandes Wiesbaden e. V.. Dort ist der Vorgang bereits bekannt und ist Teil eines arbeitsrechtlichen Verfahrens sowie Teil der staatsanwaltlichen Ermittlungen.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung



Axel Imholz